

Das im Jahre 1692 von Heinrich I. zu Schleiz für seinen zweiten Sohn gestiftete und noch blühende Paragiat Köstritz hat nie eine staatliche Selbständigkeit und nur gewisse Ehrenrechte erlangt. Das Haupt dieser Paragiatlinie führt in neuerer Zeit den Titel: Fürst Reuß-Köstritz.

§ 2.

Das staatsrechtliche Verhältnis der Fürstentümer Reuß zu dem Deutschen Reiche.

Die Fürstentümer Reuß (Greiz, Schleiz, Ebersdorf und Lobenstein) sind im Jahre 1807 dem Rheinbunde und 1815 dem Deutschen Bunde beigetreten. Aus diesem ist die jüngere Linie Reufs unmittelbar nach dem Austritt von Preußen wieder ausgeschieden und auf Grund eines Vertrags seines Landesherrn mit Preußen dem Norddeutschen Bunde beigetreten. Der Beitritt des Fürstentums Reuß älterer Linie zum Norddeutschen Bunde ist erst nach der Okkupation seines Landes durch Preußen auf Grund des förmlichen sogenannten Berliner Friedens vom 26. September 1866 erfolgt. Gegenwärtig bilden die beiden Fürstentümer Reuß einen unteilbaren, selbständigen Bestandteil des durch den König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und durch die süddeutschen Monarchen geschlossenen — wie die Reichsverfassung vom 16. April 1871 sagt — ewigen Bundes zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser den Namen Deutsches Reich führende Bund ist ein Bundesstaat im staatsrechtlichen Sinne. Als Glieder des Deutschen Reichs nehmen die beiden Fürstentümer Reuß gemeinschaftlich mit den übrigen Gliedstaaten an der Herrschaft über den Bundesstaat teil, üben also die Bundesgewalt aus oder doch mit aus; andererseits sind sie aber dem Deutschen Reich auch untertan, da der Bundesstaat eine Herrschaft über die einzelnen verbundenen Staaten aufrichtet, indem er sie in einem bestimmten Umfange zur Vornahme bundesstaatlicher Funktionen und zur Duldung bundesstaatlicher Tätigkeit innerhalb ihres Gebietes ver-